

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

[A.] Handels- und Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich vom 19. April 1853.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

XVI. Norwegen

(s. unter Schweden.)

XVII. Oesterreich.

Handels- und Zollvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich

vom 19. April 1853.

Art. 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12. Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesteht. Die successive Befrachtung oder Entlößung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer

Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehältlich der Reduction der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafengebühren im anderen Staate genügen.

Sep.-Art. 6. Der Art. 12 bezieht sich nicht auf Kriegsschiffe.

Schluß-Prot. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

1. auf Prämien, welche für neu erbaute Schiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, soferne dieselben nicht in der Befreiung von Hafengebühren oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
2. auf die Privilegien für s. g. Nachtclubs, welche dritten Staaten angehören;
3. auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den Türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen und durch Vertrag den zum K. K. Seepostdienst verwendeten Schiffen des Oesterreichischen Lloyd eingeräumt sind.

Art. 13. Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafengebühren nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und

gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Exp. = Art. Unter den Abgaben, rücksichtlich deren nach Art. 14 die Fahrzeuge des anderen Theiles den eigenen gleichgestellt werden sollen, sind auch die Flußzölle verstanden.

Art. 15. Die Benutzung der Chaussees und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fahren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krähne und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen und Anstalten erhoben werden.

Art. 18. Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 20. Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Plage durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

B. Schutz Oldenburgischer Unterthanen in den Ländern und Gewässern des Mittelländischen Meeres.

Reg.-Bekanntm. vom 16. Oct. 1844.

Die Kaiserlich-Königlich Desterreichische Staatsregierung hat sich bereit erklärt, den Oldenburgischen Unterthanen in den Ländern und Gewässern des Mittelländischen Meeres und der Levante den Schutz der dortigen Kaiserlich-Königlichen Behörden, Befehlshaber und diplomatischen Agenten angedeihen zu lassen, und die desfalls erforderlichen Aufträge an die Kaiserlich-Königliche Internunciatur zu Constantinopel und die im Osmanischen Reiche bestehenden Desterreichischen Consular-Ämter, so wie auch an die hier betreffende erste Kaiserlich-Königliche Behörde, das Gubernium zu Triest, erteilt.

Es haben demnach alle Oldenburgischen Unterthanen, insbesondere die Seefahrer, welche in den benannten Ländern und Gewässern irgend eines Schutzes bedürfen sollten, behuf Erlangung desselben sich an die gedachten Kaiserlich-Königlich Desterreichischen Behörden zu wenden.

XVIII. Persien.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Persien vom 25. Juni 1857 bezieht sich lediglich auf die gegenseitigen Handelsbeziehungen und hat für die Schifffahrt keine unmittelbare Bedeutung.
